

## **Benutzungsordnung für das Geschirrmobil der Gemeinde Rutesheim**

Letzte Änderung vom 08.10.2001, tritt am 01.01.2002 in Kraft.

### **1. Allgemeines**

Die Abfallvermeidung ist ein vorrangiges Ziel des Landkreises und der Gemeinde Rutesheim. Daher will die Gemeinde Rutesheim als Beitrag zum aktiven Umweltschutz durch die Bereitstellung des Geschirrmobils mit dazu beitragen, daß Abfall vermieden werden kann.

Das Geschirrmobil der Gemeinde Rutesheim kann Vereinen und anderen Organisationen bei Veranstaltungen im Freien helfen, der Flut von Papp- und Plastikgeschirr entgegenzutreten.

Das Geschirrmobil hat einen Anschaffungswert von ca. 25.000 €. Grundsatz dieser Benutzungsordnung ist deshalb der pflegliche Umgang mit dem Geschirrmobil, damit es über viele Jahre hinweg eingesetzt werden kann.

### **2. Verleihbedingungen**

Das Geschirrmobil wird an Vereine, Schulen, gemeinnützige und private Organisationen verliehen. Vereine und gemeinnützige Organisationen haben Vorrang vor anderen Organisationen.

Für die Benutzung werden folgende Gebühren erhoben:

#### 1. Geschirrmobil (komplett)

##### a) Vereine/gemeinnützige Organisationen/private Veranstalter

1. Tag 80 €, jeder weitere Tag 50 €.

##### b) gewerbliche Veranstalter

1. Tag 165 €, jeder weitere Tag 100 €.

#### 2. Geschirr

2.1 Für den Verleih von bis 200 Gedecken (ohne Geschirrmobil) wird eine Gebühr von 20 € pro Tag erhoben.

2.2 Die Gemeinde Rutesheim erhebt zur Absicherung von Verlusten und Beschädigungen für den Verleihzeitraum eine Kautionshöhe von 200 € die bei der Übergabe des Geschirrmobils in Form eines Verrechnungsschecks zu entrichten ist.

2.3 Der Ausleihende verpflichtet sich, die Speisen und Getränke bei seiner Veranstaltung nicht mit Einweggeschirr oder Besteck aus Plastik oder sonstigen Kunststoffen auszugeben. Im Interesse der Abfallvermeidung muß darauf Wert gelegt werden, daß

- Milch, Zucker, Senf u.ä. nicht in Miniportionspackungen, sondern in Spendern zur Verfügung gestellt werden.

Außerdem ist darauf zu achten, daß evtl. wiederverwertbare Abfälle je nach Eignung zur Kompostierung bzw. zur Wertstoffsammlung (z.B. Papier, Kartons, Glas) gegeben werden.

2.4 Fehlende oder beschädigte Geschirrtile werden den Entleihern nach dem Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt. Reinigungsaufwand, der durch den

Entleiher verursacht wurde, wird nach den jeweils gültigen Stundensätzen der Gemeinde in Rechnung gestellt.

2.5 Die Überlassung des Geschirrmobils erfolgt nur gegen Vorlage eines schriftlichen Überlassungsvertrages, der sowohl von der Gemeindeverwaltung als auch vom Ausleihenden unterzeichnet sein muß. Mit der Unterzeichnung des Überlassungsvertrages erkennt der Ausleihende ausdrücklich diese Benutzungsordnung an.

2.6 Der Standort des Geschirrmobils ist der Bauhof Rutesheim. Der Ausleihende verpflichtet sich, für seine Veranstaltung das Geschirrmobil dort abzuholen und nach Beendigung der Veranstaltung dort hin zurückzubringen. Bei der Abholung und der Rückgabe ist durch Unterschrift des Beauftragten des Ausleihenden die Vollständigkeit der Ausrüstung und die Funktionsfähigkeit der technischen Ausrüstung zu bestätigen.

2.7 Belegungswünsche zur Benutzung des Geschirrmobils werden bei der Gemeindeverwaltung, Kämmerei, koordiniert. In der Regel sind die Belegungswünsche bei den Vereinsbesprechungen bekanntzugeben. Werden darüber hinaus zu einem späteren Zeitpunkt Belegungen gewünscht, müssen diese rechtzeitig vor dem Veranstaltungstermin vom Veranstalter bei der Gemeindeverwaltung beantragt werden.

#### 2.8. Zusatzgebühr

Entstehen dem Personal der Gemeinde bei der Abholung oder Rückgabe des Geschirrmobils oder Teilen des Geschirrmobils trotz Terminvereinbarung unvermeidbare lange Wartezeiten, so wird vom Benutzer jeweils eine Zusatzgebühr von 10 € erhoben.

### **3. Benutzung**

3.1 Die zwischen der Gemeinde Rutesheim und dem Benutzer abgestimmten Benutzungszeiten sind einzuhalten.

3.2 Abtransport und Rückgabe vom bzw. zum Bauhof sind vom Benutzer durchzuführen. Der Benutzer hat für ein ausreichend starkes Zugfahrzeug zu sorgen.

3.3 Im Bedarfsfall ist der Verleih des Geschirrs ohne Geschirrmobil möglich. In diesem Fall hat der Benutzer für den An- und Abtransport des Geschirrs zu sorgen.

3.4 Der Benutzer verpflichtet sich, die Bedienungsanleitung zu beachten, Geschirr und Geschirrmobil pfleglich zu behandeln und in gereinigtem, technisch einwandfreiem und vollständigem Zustand zurückzugeben.

3.5 Beauftragten der Gemeinde Rutesheim ist der Zutritt zum Geschirrmobil jederzeit zu gestatten.

3.6 Wird die Benutzungsordnung nicht eingehalten, ist die Gemeinde Rutesheim berechtigt, den Veranstalter von der Benutzung des Geschirrmobils für weitere Veranstaltungen auszuschließen.

### **4. Haftung, Beschädigung**

4.1 Der Benutzer stellt die Gemeinde Rutesheim von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung des Geschirrmobils entstehen.

Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die

Gemeinde Rutesheim und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Mitarbeiter oder Beauftragte.

4.2 Die Gemeinde Rutesheim haftet als Fahrzeughalter für die Verkehrssicherheit des Anhängers. An der technischen Ausstattung des Fahrzeuges und der Zubehörteile des Geschirrmobils dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Der Mieter haftet für alle Schäden bei Zuwiderhandlungen.

4.3 Der Benutzer haftet unabhängig von seinem Verschulden für alle Schäden, die der Gemeinde Rutesheim an dem überlassenen Geschirrmobil entstehen.

4.4 Jeder entstandene Schaden am Geschirrmobil oder dessen Inventar ist unverzüglich, spätestens bei der Rückgabe, der Gemeinde Rutesheim zu melden.

## **5. Ausnahmen**

In besonderen Fällen kann die Gemeinde Rutesheim Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zulassen.

## **6. Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Leonberg.

## **7. Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.